

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 18 (1943)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Luzern  
**Autor:** P.K.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-101483>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

seinem Hause für sich oder nächste Verwandte eine Wohnung benötigt; die Kündigung kann auch durch den Eigenbedarf eines Käufers des Hauses gerechtfertigt werden. Ungerechtfertigt ist die Kündigung zum Beispiel dann, wenn sie erfolgt, weil der Mieter eine vom Vermieter verlangte direkte oder indirekte Mehrleistung, welcher keine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht, abgelehnt oder sich bei der zuständigen Mietzinskontrollstelle beschwert hat. Sie ist ferner gegenüber einer kinderreichen Familie ungerechtfertigt, wenn sie aus keinem andern Grunde als der Kinderzahl erfolgt.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit kann die zuständige Behörde Wohnungen und andere zu Wohnzwecken geeignete Räume, die unbenutzt sind oder zu andern als Wohnzwecken benutzt werden, in Anspruch nehmen. Ausgeschlossen ist die Inanspruchnahme einzelner Räume, die Bestandteil einer bewohnten Wohnung bilden. Die Bestimmungen bezüglich der Beschränkung der Freizügigkeit schreiben vor, daß Personen, deren Zuzug in das Kantonsgebiet nicht als hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt verweigert werden kann. Gegenüber Kantonsbürgern ist die Verweigerung ausgeschlossen. P. K.

## Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Luzern

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 22. Dezember 1942, gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1942 betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit und die bezügliche Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Juli 1942, eine Verordnung über die Subventionierung von Wohnbauten erlassen.

Nach dieser Verordnung, die sofort in Kraft getreten ist, fördert der Kanton den Bau von einfachen, aber gesundheitlich einwandfreien Wohnungen für minderbemittelte und kinderreiche Familien in Gemeinden, in denen trotz der Durchführung der im Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 und der regierungsrätlichen Verordnung vom 5. Dezember 1941 vorgesehenen Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot offensichtlich die Nachfrage nach Wohnungen dauernd durch das Angebot nicht gedeckt wird.

In erster Linie gelangen zur Subventionierung: a) der Bau von Eigenheimen und Kleinsiedlungen für minderbemittelte und kinderreiche Familien, unter der Voraussetzung, daß die Bauparzelle genügend Pflanzland für weitgehende Versorgung der Familie umfaßt; b) der Bau von einfachen Mehrfamilienhäusern mit Vier- und Mehrzimmerwohnungen;

c) der Umbau von Gebäuden, die geeignet sind, der Wohnungsnot zu steuern.

Die Subvention des Kantons richtet sich nach der Höhe des Beitrages der Gemeinde, in welcher der Bau zur Ausführung gelangt, und beträgt im Maximum 5 Prozent der vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Baukosten. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, insbesondere bei finanzschwachen Gemeinden, kann der Gemeindebeitrag reduziert und die Hilfe des Kantons entsprechend erhöht werden. Auch behelfsmäßige Wohnbauten der Gemeinden sind beitragsberechtigt, sofern sie den einschlägigen Bundesvorschriften Rechnung tragen. Die Subvention des Kantons an letztere beträgt höchstens 10 Prozent.

Die Subventionierung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen wird vom Kanton zu den bis anhin geltenden Bedingungen und aus den bisherigen Krediten fortgesetzt, sofern diese Arbeiten in der Zeit vom 15. Oktober 1942 bis 30. April 1943, bzw. während der jeweils vom Eidg. Militärdepartement festzusetzenden Zeit zur Ausführung gelangen. Hier beträgt die Gesamtsubvention von Bund, Kanton und Gemeinden 40 Prozent. P. K.

## Für den Wohnungsbau im Kanton St. Gallen

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen stellte in Ergänzung eines Beschlusses vom 10. Juli 1942, durch welchen zum Zwecke der Subventionierung von Wohnbauten in Gemeinden mit Wohnungsnot ein Kredit von

50 000 Fr. bewilligt wurde, zur Deckung der kantonalen Beitragsleistung für die Durchführung dieser Aktion einen weiteren Kredit von 70 000 Fr. zur Verfügung.

## Erstellen einer Wohnsiedlung in Bern

Um der Wohnungsknappheit entgegenzuwirken, beabsichtigt die Gemeinde Bern, auf dem Stapfenacker bei Bümpliz eine Wohnsiedlung zu bauen, und zwar aus Reihen-Einfamilienhäusern. Die Baudirektion hatte dem Gemeinderat die Erstellung von 70 Einfamilienhäusern für minderbemittelte und kinderreiche Familien vorgeschlagen; der Gemeinderat seinerseits schlägt nun dem Stadtrat den Bau

von vorläufig 32 Einfamilienhäusern vor. Das 4-Zimmer-Haus kommt auf 41 700 Fr., das 3-Zimmer-Haus auf 34 055 Fr. zu stehen. Insgesamt ist einschließlich Landerwerb ein Kredit von 1 258 400 Fr. erforderlich. Die Häuser werden von den Mietern gekauft werden können, insofern sie in Bern fünf Jahre Wohnsitz gehabt und Steuern bezahlt haben. Die Anzahlung ist auf 15 Prozent des Kaufpreises festgesetzt. rt.